

**Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule
(AV Veranstaltungen)**

vom 09. 12. 2013

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 199) geändert wurde, wird bestimmt:

1 - Geltungsbereich / Ziel

Diese Ausführungsvorschriften gelten für die öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie für die Einrichtungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse. Ziel der Ausführungsvorschriften ist es, den Schulkonferenzen, den Lehrkräften sowie den sonstigen schulischen Dienstkräften rechtliche und pädagogische Hinweise und Rahmenvorgaben zur Gestaltung von Projekttagen, Exkursionen, Wandertagen und Ausflügen sowie Schülerfahrten zu geben.

2 - Projekttag

(1) Projekttag sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtende, unterrichtsbezogene und rahmenlehrplanorientierte schulische Veranstaltungen, die an die Stelle des jeweiligen Fachunterrichts treten.

(2) Projekttag werden von der Schulkonferenz beschlossen. Eine Anhörung der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte wird empfohlen. Die Verantwortung für ihre Planung und Durchführung liegt bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter, für die Durchführung von Einzelveranstaltungen bei der jeweiligen Lehrkraft.

3 - Exkursionen, Wandertage und Ausflüge

(1) Exkursionen ergeben sich aus dem aktuell im Unterricht behandelten Lehrstoff und setzen den Unterricht außerhalb des Lernortes Schule fort. Über die Durchführung der Exkursion entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der zuständigen Lehrkraft. Die zuständige Lehrkraft trägt die Verantwortung für die Gestaltung und die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.

(2) Wandertage sind eintägige Veranstaltungen außerhalb der Schule, die die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule unterstützen und fördern. Sie sind nur bis zur Jahrgangsstufe 10 vorzusehen. Die schulorganisatorische Koordination der Wandertage obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Leitung obliegt einer Lehrkraft, die in der Klasse oder Lerngruppe unterrichtet. Weitere Lehrkräfte und sonstige schulische Dienstkräfte können zur Begleitung hinzugezogen werden. Gleiches gilt für andere geeignete Personen, wenn sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragt wurden. Im Gegensatz zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler, für die Begleitpersonen herangezogen werden dürfen, ist die Leitung nicht auf andere Personen übertragbar.

(3) Exkursionen und Wandertage sind schulische Veranstaltungen; für die Schülerinnen und Schüler besteht Teilnahmepflicht. Über die Grundsätze zur Durchführung von Exkursionen und Wandertagen, insbesondere deren Zahl, Dauer und die Organisation entscheidet die

Schulkonferenz. Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung auf mögliche Gefahren im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Der Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen, die in ihrer inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung nicht mit den Bildungszielen der Schule vereinbar sind, ist nicht zulässig.

(4) Ausflüge im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung dürfen nur stundenweise innerhalb der in den §§ 26, 27 Grundschulverordnung festgelegten Betreuungszeiten und nur freiwillig durchgeführt werden.

(5) Im Rahmen von Exkursionen, Wandertagen oder Ausflügen durchgeführte Fahrten (Tagesausflüge) von Dienstkräften sind Dienstreisen. Die Erstattung der Dienstreisekosten regelt sich nach Nummer 5. Die den Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit der Durchführung der in Satz 1 genannten Veranstaltungen entstehenden Kosten haben die Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen) zu beantragen. Dies ist möglich bei laufendem Bezug von bzw. Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII — Sozialhilfe), dem Wohngeldgesetz (WoGG), dem § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Kinderzuschlag) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei Nachweis der Berechtigung durch Vorlage eines gültigen „berlinpass BuT“ werden die notwendigen Kosten für Tagesausflüge direkt von der verantwortlichen Dienstkraft oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegenüber dem Schulamt oder bei zentral verwalteten und beruflichen Schulen gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung abgerechnet.

4 - Schülerfahrten

(1) Schülerfahrten sind mehrtägige schulische Veranstaltungen, an denen eine möglichst große Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe teilnehmen soll. Wer nicht teilnimmt, ist verpflichtet, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen. Schülerfahrten dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen aus dem Schulprogramm erwachsen; sie werden im Unterricht vor- und nachbereitet. Schülerfahrten erweitern die Möglichkeiten, Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen und den Gruppenzusammenhalt zu festigen. Sie sollen einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Für Schüleraustauschfahrten gilt eine Höchstdauer von vier Wochen. Schülerfahrten können auch im Rahmen ergänzender schulischer Betreuungsangebote während der Ferien durchgeführt werden. Darüber hinaus soll ausgewählten Gruppen die Möglichkeit gegeben werden, sich an schulbezogenen Wettbewerben zu beteiligen und die Leistungen der Schulen außerhalb des Landes Berlin darzustellen.

(2) Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 76 Absatz 2 Nummer 7 Schulgesetz über Grundsätze zur Durchführung von Schülerfahrten, insbesondere über die pädagogische Zielsetzung, die Mindestteilnehmerzahl einer Schülerfahrt, die Anzahl der Fahrten, die konkrete Dauer, die Art der Unterbringung und Beförderung sowie über die Kostenobergrenze je teilnehmende Schülerin oder teilnehmender Schüler. Bei Schülerfahrten von Berufsschulklassen mit Teilzeitunterricht ist die Zustimmung der Ausbildungsbetriebe erforderlich.

(3) Schülerfahrten werden von Lehrkräften oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet und von mindestens einer weiteren geeigneten Person begleitet. Die fahrtenleitende Lehrkraft oder die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter haben vor Ort die Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen. Im Gegensatz zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler, für die Begleitpersonen herangezogen werden dürfen, ist die Fahrtenleitung nicht auf andere

Personen übertragbar. Bei einer Schüleraustauschfahrt kann auf die weitere Begleitperson verzichtet werden, wenn weniger als 11 Schülerinnen oder Schüler an der Fahrt teilnehmen.

(4) Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen für fahrtenleitende Lehrkräfte oder Begleitpersonen entscheidet in begründeten Ausnahmefällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Schülerinnen und Schüler der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Fachschulen dürfen private Kraftfahrzeuge benutzen. In den Fällen der Nutzung privater Kraftfahrzeuge muss das Land Berlin von allen Ersatzansprüchen freigestellt worden sein.

(5) Die Teilnahme an einer Schülerfahrt setzt einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz der Schülerin oder des Schülers sowie die schriftliche Zusicherung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus, im Falle einer vorzeitigen Rückreise (z. B. bei gesundheitlichen Problemen oder als disziplinarische Maßnahme) die zusätzlichen Kosten zu übernehmen.

(6) Die Vorbereitung der Schülerfahrt, bei der Nr. 7.4 der AV zu § 55 LHO zu beachten ist, steht hinsichtlich der Beförderung, Unterbringung und möglicher Stundenaufstockungen für die leitenden oder begleitenden Dienstkräfte unter dem Vorbehalt der Genehmigung nach Absatz 8. Vorher dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden. In den Verhandlungen mit allen Vertragspartnern ist deutlich zu machen, dass rechtsverbindliche Verträge erst nach Genehmigung der Schülerfahrt geschlossen werden können.

Nr. 7.4 der AV zu § 55 LHO lautet: „Auch bei freihändiger Vergabe sind im Allgemeinen mindestens drei Angebote einzuholen es sei denn, dass nur ein Bieter in Betracht kommt. Bei einem Auftrag mit einem voraussichtlichen Wert von bis zu 500 € ist ein formloser Preisvergleich ausreichend.“

(7) Die Leiterin oder der Leiter der Schülerfahrt unterrichtet die Erziehungsberechtigten in einer Elternversammlung über die geplante Fahrt, deren Gestaltung und die voraussichtlichen Kosten. Die Planung soll inhaltlich und zeitlich eng mit den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern abgestimmt sein. Die Kosten der Fahrt müssen sich an der finanziellen Ausgangslage der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler orientieren. Es sollen vorzugsweise Aufenthalte in Schullandheimen, Jugendherbergen und gleichartigen Einrichtungen anerkannter Träger der Jugendarbeit angestrebt werden. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Möglichkeit der Beantragung von BuT-Leistungen hinzuweisen (vgl. auch Nummer 3 Absatz 5 Sätze 4 und 5 sowie Nummer 4 Absatz 10). Die Leiterin oder der Leiter der Schülerfahrt holt die schriftliche Zustimmung zur Teilnahme der Schülerin oder des Schülers sowie die darüber hinaus erforderlichen Einverständniserklärungen, insbesondere die Verpflichtung zur Übernahme der im Zusammenhang mit der Schülerfahrt stehenden Kosten und die Erlaubnis zur Teilnahme an besonderen Aktivitäten, z.B. Schwimmen, Rad-, Kanu- und Skitouren, ein. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung ist hinzuweisen. Vor Abgabe der schriftlichen Zustimmung ist den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur geheimen Abstimmung über die geplante Fahrt einzuräumen. Nehmen volljährige Schülerinnen und Schüler an der Fahrt teil, gelten die Regelungen dieses Absatzes für sie entsprechend.

(8) Die Genehmigung zur Durchführung einer Schülerfahrt erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage dieser Ausführungsvorschriften und den von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätzen unter pädagogischen, finanziellen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten. Eine Schülerfahrt darf nicht genehmigt werden, soweit der Schule zu deren Durchführung Dienstreisekostenmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen (Nummer 5 Absätze 2 bis 5). Mit der Genehmigung der Schülerfahrt überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Fahrtenleiterin oder dem Fahrtenleiter die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zum Abschluss der für die Durchführung der Fahrt notwendigen Verträge. Damit verbunden ist der Auftrag zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben. Die zur

Durchführung der Fahrt erforderlichen Verträge werden mit Wirkung für und gegen das Land Berlin geschlossen. Gleichzeitig erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter den teilnehmenden Dienstkräften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Schule und der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung der Stundenaufstockung gemäß Nummer 6 Absatz 2 die Dienstreisegenehmigung. Die Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen Kosten regelt sich nach Nummer 5. Sofern der Einsatz einer schulfremden Begleiterin oder eines schulfremden Begleiters als Ersatz für eine kurzfristig und unvorhergesehen verhinderte Dienstkraft ausnahmsweise erforderlich ist, ist im Hinblick auf die Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen Kosten analog zu Nummer 5 zu verfahren. Anspruchsgrundlage ist § 670 BGB. Soll eine Schülerfahrt von der Schulleiterin oder dem Schulleiter selbst durchgeführt werden, entscheidet über die Genehmigung die zuständige Schulaufsicht.

(9) Schülerfahrten in Gebiete, vor deren Besuch das Auswärtige Amt in seinen Veröffentlichungen und Reisehinweisen warnt, sind nicht genehmigungsfähig.

(10) Die Kosten der Fahrt sind von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder von diesen selbst zu tragen. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) die Übernahme der Schülerfahrtkosten (Fahrkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Nebenkosten ohne Taschengeld) zu beantragen, die bei Bewilligung direkt auf das Klassenfahrtkonto gezahlt werden. Die Teilnahme an einer Ferienschule oder einem Sprachfördercamp ist hinsichtlich der Kostenübernahme für BuT-Leistungsberechtigte gemäß Abschnitt B Nr. 1 Absatz 5 der AV BuT in der Fassung vom 09.07.2013 der Teilnahme an einer Schülerfahrt gleichgestellt, wenn sie in der Verantwortung der Schule oder eines Kooperationspartners der Schule durchgeführt werden und dort der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllt wird.

(11) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für politische Bildungsarbeit zu mehrtägigen Veranstaltungen der Schule gewähren. Berücksichtigt werden nur Schülerinnen und Schüler, die dafür keine Leistungen aufgrund von Bildung und Teilhabe-Ansprüchen (BuT) erhalten.

Zuschüsse können zu den Fahrtkosten einer Schülerfahrt geleistet werden, wenn sie

1. der Repräsentation der Leistungen der Schule gemäß Nummer 4 Absatz 1 dient,
2. zu einer Gedenkstätte zur Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Regime oder einer Gedenkstätte zur Auseinandersetzung mit der SED-Herrschaft führt oder
3. im Rahmen oder zur Anbahnung einer Schulpartnerschaft stattfindet und zu einer Schule aus
 - a) Mittel-, Ost- und Südosteuropa (Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn) oder zu einer Schule aus einem Mitgliedsland der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS),
 - b) zu einer Schule in einem Land außerhalb Europas oder
 - c) nach Israel führt.

Der Zuschuss beträgt für Fahrten nach

Ziffer 1	maximal 50% der Fahrkosten,
Ziffer 2	10,00 bis 50,00 Euro,
Ziffer 3 a)	50,00 Euro,
Ziffer 3 b)	100,00 Euro,
Ziffer 3 c)	150,00 Euro.

In Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler die Kosten nicht vollständig aufbringen können ohne dass ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht, kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einen höheren Zuschuss gewähren.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist

1. die rechtzeitige Antragstellung (vier Wochen vor Beginn des Vorhabens) und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.
2. Bei Gedenkstättenfahrten muss das Programm so gestaltet sein, dass der zeitlich überwiegende Anteil thematisch im Zusammenhang mit dem Besuch der Gedenkstätte steht.
3. Bei Begegnungen mit Schülerinnen und Schülern der Partnerschule ist der Besuch grundsätzlich so zu planen, dass die jeweiligen Gastschülerinnen und Gastschüler in Familien aufgenommen werden und mehrmals die Teilnahme am Unterricht der Gastschule vorgesehen ist.

Bei Gegenbesuchen nach Satz 5 Ziffer 3 können Zuschüsse zu den Programmkosten der Gäste geleistet werden. Der Zuschuss beträgt 30,00 Euro pro Gast, bei Gästen aus Israel 50,00 Euro.

(12) Die Kostenbeiträge und alle sonstigen zu erwartenden Einnahmen (BuT-Leistungen, Zuschüsse, Spenden) sind auf ein von der Leiterin oder vom Leiter der Fahrt unter Angabe des Zwecks und der Schule bei einem Geldinstitut gesondert einzurichtendes Konto oder Unterkonto zu überweisen. Die mit einer Schülerfahrt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sind Mittel des Landes Berlin, die nach den Vorschriften über Selbstbewirtschaftungsmittel (§§ 15, 34 Landeshaushaltsordnung - LHO - und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften) zu verwalten sind. Über alle mit der Schülerfahrt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ist ein Nachweis nach Anlage 2 AV § 34 LHO zu führen, der mit der Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten abschließt. Jede Ausgabe muss durch eine quittierte Rechnung belegt sein, die entsprechend der Nummerierung im Abrechnungsvordruck zu kennzeichnen ist. Bei Überweisungen gilt der entsprechende Kontoauszug als Quittungsbeleg. Bei Ausgaben, für die die Ausstellung einer Rechnung nicht üblich ist (z.B. Trinkgelder), gilt als Nachweis der Eintrag im Abrechnungsformular, sofern der Betrag 50,00 Euro nicht übersteigt. Der Abrechnung sind sämtliche Kontoauszüge beizufügen. Wegen Nichtteilnahme oder vorzeitiger Heimreise nicht verbrauchte BuT-Leistungen sind an den Leistungsträger zurückzuzahlen. Überschüsse sind an die Erziehungsberechtigten oder sonstige Zuschussgeber zurückzuzahlen, es sei denn, diese verzichten darauf. Über an Schülerinnen oder Schüler oder Erziehungsberechtigte zurückgezahlte Beträge ist ebenfalls ein Beleg (z.B. Quittungsliste oder Bestätigung) beizufügen. Der Nachweis ist spätestens binnen sechs Unterrichtswochen nach Beendigung der Schülerfahrt der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Prüfung vorzulegen. Der Elternversammlung der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe ist sie zur Information vorzulegen. Die Abrechnungsbelege sind in der Schule sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

5 - Dienstreisekosten

(1) Lehrkräfte und andere Dienstkräfte haben einen Anspruch auf die Erstattung ihrer Dienstreisekosten nach § 77 Landesbeamtengesetz bzw. § 23 Absatz 4 Tarifvertrag der Länder in Verbindung mit § 3 Bundesreisekostengesetz zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5. Die Erstattung der Reisekosten ist schriftlich zu beantragen. Der Anspruch auf die Dienstreisekostenerstattung nach Satz 1 erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der

Dienstreise geltend gemacht wird. Er erlischt ebenfalls, wenn die anspruchsberechtigte Dienstkraft nach Durchführung der Schülerfahrt und vor Ablauf der Sechsmonatsfrist gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich ganz oder teilweise auf die Erstattung verzichtet (§ 77 Absatz 3 LBG, § 23 Absatz 4 TV L).

(2) Zuständige Stelle für die Dienstreisekostenerstattung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Den Schulen wird jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Kontingent zur Erstattung von Dienstreisekosten zur Durchführung von Schülerfahrten, Exkursionen, Wandertagen und Ausflügen zur Verfügung gestellt.

(3) Die bei der Durchführung entstehenden Dienstreisekosten setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten, der Aufwandsvergütung und den notwendigen Nebenkosten.

a) Fahrtkosten, die bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstanden sind, werden bis zu den Kosten der jeweils günstigsten Tarife erstattet.

b) Bei der Aufwandsvergütung, die nur bei Schülerfahrten gezahlt wird, wird anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes eine Pauschale gewährt. Diese beträgt pro Tag 20 Euro, bei Fahrten ins Ausland pro Tag 30 Euro. Für Fahrten innerhalb Berlins, in die an Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam beträgt die Pauschale 10 € pro Tag. Ist der tatsächlich entstandene Aufwand niedriger als die Pauschale, wird nur der tatsächliche Aufwand vergütet. Im Falle freier Unterkunft und Verpflegung wird keine Aufwandsvergütung gewährt.

(4) Zur Minderung der Dienstreisekosten sollen so weit wie möglich Freifahrten, Freiflüge, Freiplätze, die jeweils günstigsten Sondertarife sowie kostenlose Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

(5) Stehen der Schule zusätzliche Mittel (Drittmittel) zur Verfügung, so können Dienstkräften die erstattungsfähigen Dienstreisekosten auch aus diesen Mitteln ersetzt werden. Die unmittelbare Annahme von Zahlungen Dritter zur Begleichung der eigenen Reisekosten oder die Entgegennahme sonstiger Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Schülerfahrten ist den Dienstkräften nicht gestattet.

6 - Stundenaufstockungen von teilzeitbeschäftigten Dienstkräften für die Dauer von Schülerfahrten

(1) Für die Dauer der Teilnahme an einer Schülerfahrt nach Nummer 4 Absatz 1 können, soweit haushaltswirtschaftliche Beschränkungen dem nicht entgegen stehen, an den Schulen tätige Dienstkräfte auf Antrag befristet in die Vollbeschäftigung überführt und entsprechend vergütet werden. Dies gilt nicht für Dienstkräfte, die sich in Altersteilzeit oder in einem Vollzeitsabbatical befinden.

(2) Sollen teilzeitbeschäftigte Dienstkräfte an einer Schülerfahrt teilnehmen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Dienstreisegenehmigung erst erteilen, wenn den Anträgen auf Stundenaufstockung entsprochen wurde.

(3) Der Antrag der Dienstkraft auf Stundenaufstockung ist über die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe des Zeitraumes der Schülerfahrt und mit der Bestätigung, dass verfügbare Mittel zur Erteilung der Dienstreisegenehmigung vorhanden sind, an die für die Stellenwirtschaft zuständige Stelle der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu richten.

(4) Soweit angestellte Dienstkräfte einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung im Rahmen von Schülerfahrten haben, ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, soweit haushaltswirtschaftliche Beschränkungen dem nicht entgegenstehen, eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag über die verlängerte Arbeitszeit zu schließen. Die Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ist anschließend der personalaktenführenden Stelle zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Für die abzuschließende Nebenabrede ist die Mustervorlage zu verwenden.

7 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

(2) Durch diese Ausführungsvorschriften werden folgende Vorschriften gegenstandslos:

Rundschreiben II Nr. 19 / 2006 sowie die ergänzenden Schreiben vom 29. Mai 2006 und 21. September 2009.